



City Lunch 2023

Mittwoch, 21. Juni 2023

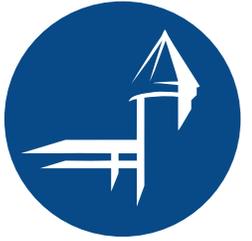


Programm



Zeit	Thema	Referent/in
12:00 Uhr	Begrüssung	Alfred Landolt Präsident City Vereinigung Luzern Ramon Schärli Leiter UBS Geschäftsstelle Luzern
12:10 Uhr	Neues Datenschutzgesetz	Heidi Ates MLaw, Risiko & Compliance Baloise Versicherung AG
12:40 Uhr	Schlusswort	Alfred Landolt Präsident City Vereinigung Luzern
12:45 Uhr	Steh-Lunch	
14.00 Uhr	Ende der Veranstaltung	

Begrüssung



Alfred Landolt
Präsident City Vereinigung Luzern



Ramon Schärli
Leiter UBS-Geschäftsstelle Luzern

Referat



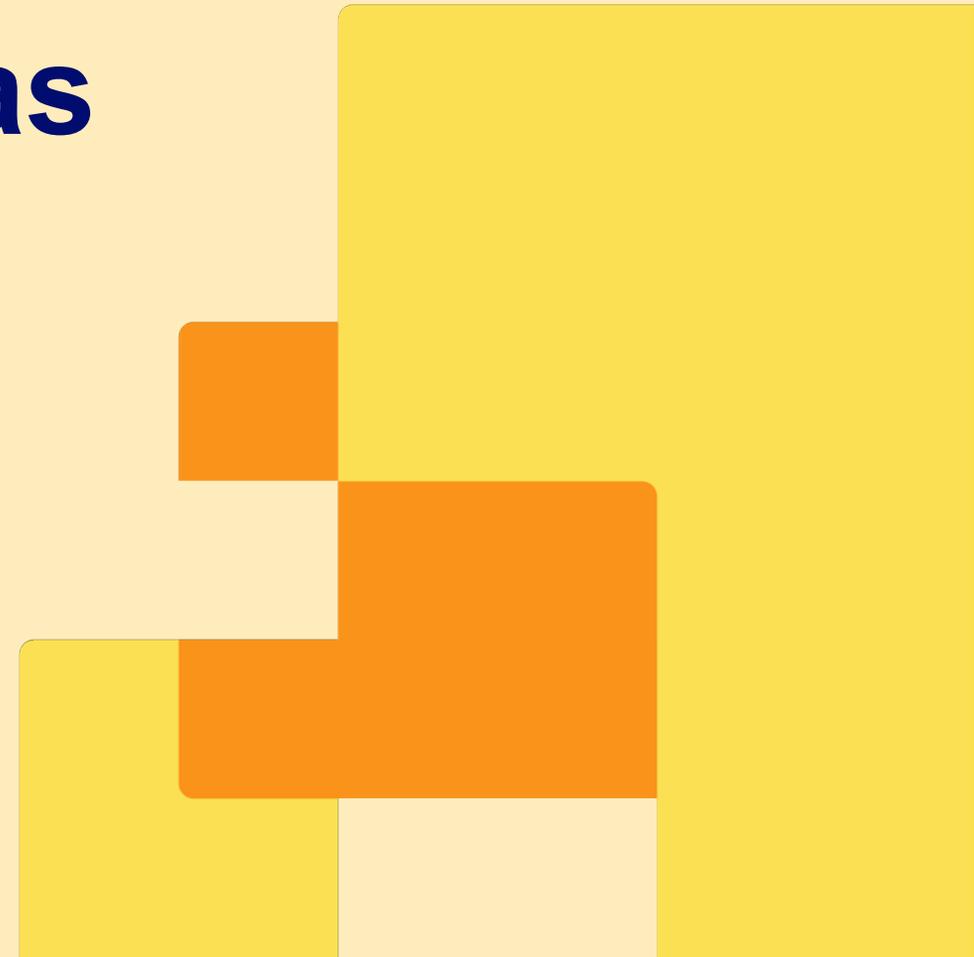
Heidi Ates

MLaw, Risiko & Compliance Baloise Versicherung AG

Das neue Datenschutzgesetz - was ändert sich?

Heidi Ates, Baloise Versicherung AG

21. Juni 2023



Einleitung

- Totalrevision Datenschutzgesetz (DSG)
- Kurze Einleitung DSG
- Relevante neue Regelungen der DSG Revision
- Fragen?



Totalrevision Datenschutzgesetz (DSG)

- Am 25. September 2020 verabschiedete das Parlament die Totalrevision des DSG.
- Das neue Datenschutzgesetz und die neue Datenschutzverordnung treten am 1. September 2023 in Kraft.
- Durch die Revision werden die Selbstbestimmung über die persönlichen Daten gestärkt sowie die Transparenz bei der Beschaffung von Personendaten erhöht.
- Im neuen DSG sind keine Übergangsfristen vorgesehen.

Was ist zu beachten?

- Inkrafttreten am 1. September 2023.
- Keine Übergangsfristen!

Kurze Einleitung DSGVO (1/2)



Schutzbereich des DSGVO

Schutz der Persönlichkeitsrechte natürlicher Personen inklusive der dazu notwendigen Rahmenbedingung betreffend der entsprechenden Datenbearbeitung.



Personendaten

Alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen.



Bearbeiten

Jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten.



Datenbearbeitungsgrundsätze

Rechtmässigkeit der Bearbeitung, Treu und Glauben, Verhältnismässigkeit, Zweckbestimmung, Erkennbarkeit (Transparenz), Richtigkeit.

Kurze Einleitung DSGVO (2/2)

Besonders schützenswerte Personendaten

Daten über die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten, die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit, die Massnahmen der sozialen Hilfe, die administrative oder die strafrechtliche Verfolgung und Sanktionen.

Bekanntgabe

Das Zugänglichmachen von Personendaten wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen.



Relevante neue Regelungen der DSGVO Revision (1/8)

➤ Datenbearbeitungsgrundsätze

Kaum Änderungen bei den Datenbearbeitungsgrundsätzen (Rechtmässigkeit der Bearbeitung, Treu und Glauben, Verhältnismässigkeit, Zweckbestimmung, Erkennbarkeit bzw. Transparenz und Richtigkeit) und den Rechtfertigungsgründen (Gesetz, Einwilligung, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse).



➤ Erweiterte Informations- und Transparenzpflichten

Im nDSG besteht eine Informationspflicht bei der Beschaffung von beliebigen Personendaten (Art. 19ff. nDSG).

- Vorsätzliche Nichteinhaltung der Informationspflicht ist strafbewehrt.
- Informationserteilung z.B. Datenschutzinformation auf Website.
- Datenerhebung bei Dritten: Zeitpunkt der Information spätestens einen Monat nach Erhalt der Daten oder früher bei Drittbekanntgabe.
- Ausnahmen von der Informationspflicht in Art. 20 nDSG.

Mindestinhalt Datenschutzinformation:

- die Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen;
- den Bearbeitungszweck;
- gegebenenfalls die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern, denen Personendaten bekanntgegeben werden.

Relevante neue Regelungen der DSGVO Revision (2/8)

➤ Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Privacy by Design

Der Verantwortliche ist verpflichtet, die Datenbearbeitung technisch und organisatorisch so auszugestalten, dass die Datenschutzvorschriften eingehalten werden.

Privacy by Default

Der Verantwortliche ist verpflichtet, mittels geeigneter Voreinstellungen sicherzustellen, dass die Bearbeitung der Personendaten auf das für den Verwendungszweck nötige Mindestmass beschränkt ist.

Privacy by Design:

Datenschutz durch
Technikgestaltung

Privacy by Default:

Datenschutz durch
Voreinstellungen

Relevante neue Regelungen der DSGVO Revision (3/8)

➤ Geltungsbereich

Das neue DSGVO ist nicht mehr anwendbar auf Daten juristischer Personen.

➤ Neue besonders schützenswerte Personendaten

Genetische (z.B. DNA-Profil) und biometrische Daten (z.B. digitaler Fingerabdruck).

➤ Ausbau Betroffenenrechte

Die betroffenen Personen können verlangen, dass die von Ihnen bekanntgegebenen Daten in einem gängigen elektronischen Format herausgegeben oder an andere Verantwortliche übermittelt werden.



Relevante neue Regelungen der DSGVO Revision (4/8)

➤ Automatisierte Einzelentscheidungen

Die betroffene Person hat bei automatisierten Einzelentscheidungen ein Widerspruchsrecht, wonach sie ihre Position darlegen darf und verlangen kann, dass die automatisierte Einzelentscheidung von einer natürlichen Person überprüft wird.

➤ Verzeichnis sämtlicher Datenbearbeitungen

Das Führen eines Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeiten ist obligatorisch.

Ausnahme: Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeitende beschäftigen und deren Datenbearbeitung ein geringes Risiko von Verletzungen von der Persönlichkeit von betroffenen Personen mit sich bringt.



Relevante neue Regelungen der DSGVO Revision (5/8)

➤ **Datenschutz-Folgeabschätzungen**

Wenn eine beabsichtigte Datenbearbeitung ein hohes Risiko einer Verletzung der Persönlichkeit oder Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringt, ist das Risiko in einer Datenschutz-Folgeabschätzung zu analysieren.

➤ **Datenschutzverletzungen**

Verletzungen der Datensicherheit, die voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte führen, sind unverzüglich dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten (EDÖB) zu melden.

Datenschutz-Folgeabschätzung:

Ein hohes Risiko liegt vor, wenn systematisch umfangreiche öffentliche Bereiche überwacht werden.

Beispiele von Datenschutzverletzungen:

Brief- oder E-mailkorrespondenz wird an falschen Adressanten versendet.

Relevante neue Regelungen der DSGVO Revision (6/8)

➤ Profiling

Jede Art der *automatisierten Bearbeitung* von Personendaten, die darin besteht, dass diese Daten verwendet werden, um *bestimmte persönliche Aspekte*, die sich *auf eine natürliche Person* beziehen, zu *bewerten*, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen.

➤ Profiling mit hohem Risiko

Profiling, das ein hohes Risiko für die Persönlichkeit und Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringt.



Relevante neue Regelungen der DSGVO Revision (7/8)

➤ Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland

Personendaten dürfen in jene Länder bekanntgegeben werden, die über einen angemessenen gesetzlichen Datenschutz verfügen. Verfügt ein Land nicht über ein angemessenes Datenschutzniveau, so dürfen die Personendaten dorthin nur bekanntgegeben werden, wenn:

- ein völkerrechtlicher Vertrag vorhanden ist;
- Datenschutzklauseln in einem Vertrag vereinbart wurden, die dem EDÖB vorgängig mitgeteilt wurden;
- spezifische Garantien durch das Bundesorgan erarbeitet und dem EDÖB vorgängig mitgeteilt wurden;
- Standardvertragsklauseln, die der EDÖB vorgängig genehmigt, ausgestellt oder anerkannt hat; oder
- verbindliche unternehmerische Datenschutzvorschriften vereinbart wurden, die vorgängig durch vom EDÖB oder von einer für den Datenschutz zuständigen Behörde eines Staats, der einen angemessenen Schutz gewährleistet, genehmigt wurden.



Relevante neue Regelungen der DSGVO Revision (8/8)

➤ **Erweiterte Strafbestimmungen**

Im neuen DSGVO gibt es erweiterte Strafbestimmungen, welchen natürliche Person unterstehen. Bei einer vorsätzlichen Verletzung von Informations-, Auskunfts-, Mitwirkungs- oder Sorgfaltspflichten können Privatpersonen mit Bussen bis zu CHF 250'000 auf Antrag bestraft werden.



Fragen?





Herzlichen Dank an unseren Gastgeber



Unsere Partner



